

§ 0650r BGB

(1) Nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Absatz 2 kann der Besteller den [Vertrag](#) kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem [Verbraucher](#) jedoch nur dann, wenn der [Unternehmer](#) ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

(2) Der [Unternehmer](#) kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung nach § 650p Absatz 2 Satz 2 setzen. Er kann den [Vertrag](#) kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

(3) Wird der [Vertrag](#) nach Absatz 1 oder 2 gekündigt, ist der [Unternehmer](#) nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten [Leistungen](#) entfällt.